KURT ANDERMANN

Ordenung und prauch der lybeygen und anderer verwanten

Persönliche Abhängigkeit als Mittel kurpfälzischer Hegemonialpolitik um die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit

Es gibt historische Quellen, die in ihrer Aussage von so grosser Prägnanz sind, dass man glauben möchte, sie seien für Zwecke des akademischen Unterrichts verfasst. Zu ihnen zählt auch die *Ordenung und prauch der lybeygen und anderer verwanten im ambt*,[1] die, um die Wende des 15. Jahrhunderts entstanden, die verschiedenen rechtlichen Erscheinungsformen persönlicher Abhängigkeit im Pfälzer Raum[2] beschreibt. Dabei handelt es sich um ein unscheinbares, nicht näher datiertes und aus seinem Entstehungszusammenhang gerissenes Doppelblatt (ca. 31,5 x 21,5 cm) unbekannter, aber ganz zweifellos kurpfälzischer Provenienz. Das Mitte der 1880er-Jahre angelegte Archivrepertorium datiert es ins späte 15. Jahrhundert und verortet es im kurpfälzischen Oberamt Germersheim. Unter diesen Prämissen wurde der Text vielfach zitiert. Indes scheint die Schrift eher ins frühere 16. Jahrhundert zu verweisen, und was die regionale Herkunft betrifft, kommt nicht allein das Amt Germersheim in Frage, sondern es ist im Grunde das gesamte kurpfälzische Gebiet beiderseits des nördlichen Oberrheins in Betracht zu ziehen. Den anonymen Verfasser wird man sich als kurfürstlichen Beamten vorstellen können, vielleicht als Hühnervogt,[3] der mit diesen Notizen versuchte, sich Klarheit zu verschaffen über die Vielfalt persönlicher Abhängigkeitsverhältnisse unter den „Verwandten“[4] des Pfälzer Kurfürsten, mit denen er es in Ausübung seiner täglichen Amtsgeschäfte zu tun hatte.

---

1 Generallandesarchiv Karlsruhe, 77 Nr. 4563.

2 Walther Tuckermann, Das pfälzische Oberrheingebiet von der Vergangenheit zur Gegenwart (Abhandlungen der Wirtschaftshochschule Mannheim 1), hrsg. v. Ernst Plewe, Mannheim [2]1953.

3 Kurt Andermann, Artikel: Hühnervogt, Hühnerpfleger, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin [2]2012, Sp. 1155; Ders., Der Hühnervogt, in: Kloster und Hühnerfautei Schönau (Rhein-Neckar-Kreis. Bausteine zur Kreisgeschichte 5), hg. vom Kreisarchiv und dem Referat für Öffentlichkeitsarbeit des Rhein-Neckar-Kreises in Verbindung mit der Stadt Schönau und dem Verein Alt Schönau e.V., Heidelberg 2002, S. 131-137.

4 Vgl. Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Bd. 12,1, Leipzig 1956, Sp. 2121-2127.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Für didaktische Zwecke ist das Dokument in seiner Unscheinbarkeit schon insofern besonders gut geeignet, als es eindrucksvoll vor Augen führt, wie weit das inhaltliche Gewicht historischer Quellen und ihr äußeres Erscheinungsbild auseinanderfallen können. Im Folgenden wird der zwar häufig zitierte,[5] bislang aber nirgends edierte Text in seinem Wortlaut abschnittsweise wiedergegeben[6] und kommentiert. Vorab ist jedoch ganz allgemein nach der Bedeutung persönlicher Abhängigkeitsverhältnisse für die Herrschaftsausübung und die hegemoniale Politik der Pfälzer Kurfürsten zu fragen.

I

Im Unterschied zu den anderen großen Territorien des Alten Reiches war die Pfalzgrafschaft bei Rhein beziehungsweise Kurpfalz in dem Raum, in dem sie sich seit der Stauferzeit entfaltete, nicht bodenständig.[7] Ihren Ursprung hatte sie in der Königspfalz zu Aachen und dem entsprechend lag ihr ältester Herrschaftsbesitz am nördlichen Rand der Eifel und in der Kölner Bucht. An den nördlichen Oberrhein kamen die rheinischen Pfalzgrafen, denen das Reichsvikariat in den Ländern fränkischen Rechts zukam und die von jeher zum Kreis der Königswähler gehörten,[8] erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts, indem Kaiser Friedrich Barbarossa die pfalzgräfliche Würde seinem Halbbruder Konrad von Staufen übertrug und sie so mit Teilen des salischen Erbes verband. In der Folge wandelte sich das Amt zum Territorium. Trotz mancher weiterer Zuerwerbungen vermochte sich das pfälzische Fürstentum allerdings erst zu konsolidieren und in größerem Stil zu expandieren, nachdem es über die Welfen 1214 an die Wittelsbacher gelangt war und sich schließ-

---

5 Nur exemplarisch: Hannah Rabe, Das Problem Leibeigenschaft. Eine Untersuchung über die Anfänge einer Ideologisierung und des verfassungsrechtlichen Wandels von Freiheit und Eigentum im deutschen Bauernkrieg (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 64), Wiesbaden 1977, S. 65-68; Kurt Andermann, Leibeigenschaft im pfälzischen Oberrheingebiet während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für historische Forschung 17 (1990), S. 281-303.

6 Die Wiedergabe orientiert sich an den Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen, hg. vom Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, Marburg und Köln 1978.

7 Meinrad Schaab/Peter Moraw, Territoriale Entwicklung der Kurpfalz (von 1156 bis 1792), in: Willi Alter (Hg.), Pfalzatlas, Speyer 1963–1980, hier Karten 62-65 (1969) und Textbd. 1, S. 393-428; Meinrad Schaab, Geschichte der Kurpfalz, 2 Bde., Stuttgart 1988–1992 (Bd. 1 ^{2}1999); Kurt Andermann, Kurpfalz, in: Werner Freitag (u.a.) (Hgg.), Handbuch Landesgeschichte, Berlin und Boston 2018, S. 202-214.

8 Jörg Peltzer, Der Rang der Pfalzgrafen bei Rhein. Die Gestaltung der politisch-sozialen Ordnung des Reichs im 13. und 14. Jahrhundert (Rank. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa 2), Ostfildern 2013.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

lich im Hausvertrag von Pavia 1329 vom bairischen Stammland der Dynastie hatte verselbstständigen können.[9] Dabei entstand ein klassisches Territorium non clausum, das zu seinen besten Zeiten vom Elsass bis an den Mittelrhein und vom bairischen Nordgau bis ins Westrich reichte, aufgrund der besonderen Stellung seiner Fürsten in der Reichsverfassung aber ungeachtet aller Zerrissenheit doch einen hegemonialen Anspruch erheben konnte. Aus der mangelnden Geschlossenheit des Territoriums erklärt sich freilich auch, dass Elemente einer typisch mittelalterlichen, anderwärts längst überwundenen personenbezogenen Herrschaft für die Kurpfalz bis zum Schluss eine große Rolle spielten, nicht etwa für die Herrschaftsausübung im eigenen Land, in dem der „institutionelle Flächenstaat" sich selbstverständlich zeitgemäß herausgebildet hatte,[10] sondern vielmehr als wirkungsvolles Instrument der Hegemonialpolitik gegenüber minder mächtigen Herren der näheren und weiteren Umgebung, um in deren Gebiete hineinzuregieren.[11] Die hier in Rede stehende *Ordenung* offenbart eben dieses Instrumentarium, mit dem die kurpfälzischen Ausfauteien[12] im Rückgriff auf die aus dem frühen und hohen Mittelalter überkommenen personenbezogenen Abhängigkeitsverhältnisse die modernen Herrschaftsstrukturen der benachbarten Territorien bis zum Ende des Alten Reiches zu unterlaufen und zu stören suchten.

---

9 Meinrad Schaab, Grundlagen und Grundzüge der pfälzischen Territorialentwicklung 1156 bis 1410, in: Johannes Bärmann/Alois Gerlich/Ludwig Petry (Hgg.), Alzeyer Kolloquium 1970 (Geschichtliche Landeskunde 10), Wiesbaden 1974, S. 1-21; Ders., Die Festigung der pfälzischen Territorialmacht im 14. Jahrhundert, in: Hans Patze (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert (Vorträge und Forschungen 13–14), 2 Bde., Sigmaringen 1970–1971, hier Bd. 2, S. 171-197; Jörg Peltzer u.a. (Hgg.), Die Wittelsbacher und die Kurpfalz im Mittelalter. Eine Erfolgsgeschichte?, Regensburg 2013.

10 Theodor Mayer, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter, in: Historische Zeitschrift 159 (1939), S. 457-487.

11 Kurt Andermann, Leibeigenschaft am mittleren und nördlichen Oberrhein in der frühen Neuzeit, in: Jan Klussmann (Hg.), Leibeigenschaft. Bäuerliche Unfreiheit in der frühen Neuzeit (Potsdamer Studien zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft 3), Köln u. a. 2003, S. 63-75; Ders., Leibeigenschaft in der Markgrafschaft Baden an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Paul Freedman/Monique Bourin (Hgg.), Forms of servitude in Northern an Central Europe. Decline, resistance an expansion (Medieval texts and cultures of Northern Europe 9), Turnhout 2005, S. 197-211; Ders., Leibeigenschaft in Franken, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 154 (2018), S. 455-485.

12 Theodor Karst, Das kurpfälzische Oberamt Neustadt an der Haardt (Veröffentlichungen zur Geschichte von Stadt und Kreis Neustadt an der Weinstraße 1), Speyer 1960, S. 104-126; Dietmar Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 11), Köln und Wien 1975, S. 41 f.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

II

Zum ersten so sein und heyssen diese leybaigen leut, so von lybeigenen frauwen geboren, es sein sene oder dechtere.

Die Regelung, dass leibrechtliche Zugehörigkeit sich über die Mutter vererbte, dass, wie es heißt, „das Kind dem Busen folgte“,[13] war ein im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Südwestdeutschland allgemein verbreiteter Grundsatz und trug der schlichten Einsicht Rechnung, dass nur die Mutter sicher war. Jedes andere Vorgehen hätte unweigerlich zu endlosem Streit geführt und am Ende rücksichtsloser Durchsetzung nach dem Recht des Stärkeren Vorschub geleistet. Ein entsprechendes Verfahren klingt bereits im hochmittelalterlichen Limburger Hofrecht an[14] und wurde später in den Gebieten der Burggrafen von Nürnberg,[15] der Grafen von Castell,[16] von Hohenlohe[17] und von Württemberg praktiziert,[18] am mittleren Oberrhein[19] sowie vielerorts sonst. Die ältere Praxis der Kinderteilung hatte sich ganz offensichtlich nicht bewährt.[20]

---

13 Lexikon der deutschen Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, hg. von Ruth Schmidt-Wiegand unter Mitarbeit von Ulrike Schowe, Köln 2011, S. 64 f.

14 Die Urkunden Konrads II. Mit Nachträgen zu den Urkunden Heinrichs II., hrsg. v. Harry Bresslau unter Mitwirkung von Hans Wibel und Alfred Hessel (Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser. Bd. 4), Hannover/Leipzig 1909 (im Folgenden: MGH DD Ko.II), S. 294-296 Nr. 216; zur Echtheitsfrage und Datierung vgl. Thomas Zotz, Die Grundherrschaft des Königs im Deutschen Reich vom 10. bis zum frühen 13. Jahrhundert, in: Werner Rösener (Hg.), Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter (Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte 115), Göttingen 1995, S. 76-115; Walter Schenk, Kloster Limburg an der Haardt. Untersuchungen zu Überlieferung und Geschichte (Abhandlungen zur Geschichte der Pfalz 2), Neustadt an der Weinstraße 2002, S. 125–137.

15 Monumenta Boica, hg. von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 47, München 1902, S. 305 (1. H. 15. Jh.).

16 Fürstlich Castell‘sches Archiv Castell, Bände Amt Remlingen Nr. 11, fol. 135 f.

17 Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein, Archiv Waldenburg, Lagerbücher Nr. 7, fol. 100 und ungezählt (1573).

18 Christian Keitel, Herrschaft über Land und Leute. Leibherrschaft und Territorialisierung in Württemberg 1246 bis 1593 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 28), Leinfelden-Echterdingen 2000, S. 193 f.

19 Generallandesarchiv Karlsruhe, 67 Nr. 589, fol. 29v-31v, 53 und 124v (14./15. Jh.).

20 Andermann, Leibeigenschaft in Franken (wie Anm. 11), S. 471; Walter Müller, Entwicklung und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen. Die Ehegenoßsame im alemannisch-schweizerischen Raum (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 14), Sigmaringen 1974, S. 51-61.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

III

Der gleychen werden zu lybaigen leuten diejhenigen, so nit leybaigen sein und sich selbs denn herren lybaigen machen.

Dass jemand, der nicht leibeigen war, sich aus freien Stücken in die Leibeigenschaft[21] des Pfälzer Kurfürsten oder eines anderen Herrn ergeben hätte, mag in Anbetracht der bereits zu Zeiten des Bauernkriegs notorisch negativen Wahrnehmung von Leibeigenschaft und auch in Anbetracht ihrer bis in die moderne wissenschaftliche Literatur verbreiteten irrtümlichen Ansiedlung im Dunstkreis der Sklaverei[22] ungläubiges Staunen hervorrufen, ist aber ganz offensichtlich doch immer wieder einmal vorgekommen, etwa wenn es darum ging, sich in dieser oder jener Situation des Schutzes und Schirms eines Mächtigeren zu versichern (vgl. unten Abschnitt XII), oder darum, in den Besitz eines bäuerlichen Leiheguts zu gelangen, das, was wohl häufig der Fall war, allein den Eigenleuten des jeweiligen Leiheherrn zuteil werden konnte.[23] Ganz so freiwillig war solche Ergebung demnach nicht.

IV

Aber furter dise allein vor lybeigen gehalten, wan sye hinder anderen herrschafften syzen. So offt sye aber hinder ire eigene lybsherren ziehen, in derselben landen und gebieten wonen, so werden sye nit mehr vor leybeigene, sonder wie rechte underthanen gehalten, syezen dan in allen beschwerden, hoch und nyder, wie andere inwonere.

Um die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit war die Mobilität der Menschen im Pfälzer Raum sehr groß. Das zeigt eine statistische Auswertung der beiden sogenannten Speyrer „Volkszählungen“ von 1469/70 und 1530, in denen alle erwachsenen Einwohner des Hochstifts Speyer unter Angabe ihrer leibrechtlichen Zugehörigkeit

---

21 Kurt Andermann, Artikel: Leibeigenschaft, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, Berlin ²2016, Sp. 771-777.

22 Werner Trossbach, „Südwestdeutsche Leibeigenschaft“ in der Frühen Neuzeit – eine Bagatelle?, in: Reinhard Koselleck (Hg.), Strukturprobleme der Frühen Neuzeit (Geschichte und Gesellschaft 7,1), Göttingen 1981, S. 69-90; Peter Blickle, Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland, München ²2006.

23 Eugen Stemmler, Die Kornelier des Damenstifts Buchau. Ein Beitrag zur Frage der oberschwäbischen Leibeigenschaft, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 36 (1977), S. 19-48; Andermann, Leibeigenschaft im pfälzischen Oberrheingebiet (wie Anm. 5), S. 291 f.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

namentlich verzeichnet sind.[24] Demnach lebten im Territorium der Speyrer Bischöfe Eigenleute von Fürsten, Grafen, Herren und Rittern aus der näheren und weiteren Umgebung in sehr großer Zahl; in einzelnen Dörfern waren sie gegenüber den bischöflichen Leuten sogar in der Mehrheit.[25] Auch Mischehen zwischen Leibeigenen verschiedener Herren waren vielerorts nicht etwa die Ausnahme, sondern beinahe die Regel. Erstaunlich ist, dass kurpfälzische Eigenleute in bischöflichen Dörfern mitunter sogar als Schultheißen amtieren konnten, sollte man doch eigentlich erwarten, dass Schultheißen wegen der von ihnen wahrgenommenen obrigkeitlichen Kompetenzen immer Leibeigene des Landesherrn gewesen wären.[26] Eine Beschränkung der Freizügigkeit oder ein wirksames Verbot ungenossamer Heiraten sind hier überhaupt nicht zu erkennen.

Wohl aber wird aus den Speyrer „Volkszählungen" deutlich, wie zwei ihrem Wesen nach zutiefst verschiedene Herrschaftsprinzipien zueinander in Konkurrenz treten, auf der einen Seite das moderne flächenbezogene Prinzip, das in der Verzeichnung aller Einwohner eines ganzen Territoriums zum Ausdruck kommt und diese als Untertanen des Landesherrn erfasst, und auf der anderen Seite das antiquierte, eigentlich längst überwundene personenbezogene Prinzip, das in der bei jeder einzelnen Person vermerkten Leib-Eigenschaft (*proprietas de corpore*) seinen Niederschlag findet. Die Erfassung der Untertanen des Landesherrn ist Zeugnis eines zeitgemäßen und, wie man im Nachhinein weiß, zukunftweisenden Herrschaftsverständnisses. Hingegen ist die bei jeder Person zusätzlich angegebene leibrechtliche Zugehörigkeit rückwärtsgewandt, bewahrt sie doch nicht mehr als ein Relikt aus der Auflösung der früh- und hochmittelalterlichen Eigenschafts- und Fronhofverfassung,[27] die im Übergang vom hohen zum späten Mittelalter in ihre vogteilichen, grundherrschaftlichen und leibherrschaftlichen Elemente zerfallen war.[28]

---

24 Generallandesarchiv Karlsruhe, 67 Nr. 296, fol. 13-163' (1469/70) und 314 (1530); dazu vgl. Kurt Andermann/Hermann Ehmer (Hgg.), Bevölkerungsstatistik an der Wende zur Neuzeit. Quellen und methodische Probleme im überregionalen Vergleich (Oberrheinische Studien 8), Sigmaringen 1990.

25 Meinrad Schaab/Kurt Andermann, Leibeigenschaft der Einwohner des Hochstifts Speyer 1530, in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg, hg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Stuttgart 1972–1988, hier: Karte und Erläuterungen IX,4 (1979).

26 Entsprechendes findet sich auch in Franken: Johannes Merz, Fürst und Herrschaft. Der Herzog von Franken und seine Nachbarn 1470 bis 1519, München 2000, S. 116-126.

27 Werner Rösener, Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter (Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte 92), Göttingen 1989; Gerhard Dilcher/Cinzio Violante (Hgg.), Strukturen und Wandlungen der ländlichen Herrschaftsformen vom 10. zum 13. Jahrhundert. Deutschland und Italien im Vergleich (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 14), Berlin 2000.

28 Werner Rösener, Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte 102), Göttingen 1991.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Vogtsherrschaft[29] und Grundherrschaft[30] wandelten sich in diesem Prozess und überdauerten schließlich in den jüngeren Formen der Orts- beziehungsweise Landesherrschaft und in der Rentengrundherrschaft, während die personenbezogene Komponente mit der immer weiter um sich greifenden Durchsetzung von Herrschaft in der Fläche zunehmend obsolet wurde. Schließlich störte im deutschen Südwesten, wo die übergreifenden Herzogsgewalten bereits im 10. und 13. Jahrhundert ausgefallen waren, die personenbezogene Abhängigkeit den Verfassungswandel noch auf lange Sicht, während in Bayern oder Sachsen, wo die alten Herzogtümer fortbestanden und die Ausbildung flächenbezogener Herrschaft begünstigten, die althergebrachte Hörigkeit oder Leibeigenschaft frühzeitig überwunden werden konnte und im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit keine Rolle mehr spielte.

In Südwestdeutschland suchte man dem der Modernisierung hinderlichen Problem divergierender und miteinander konkurrierender Herrschaftsformen auf ganz verschiedene Art beizukommen. Um die Mobilität zu beschränken und die eigenen Leute im Land zu halten, wurden ihnen mancherorts urkundliche Nichtabzugsverpflichtungen abverlangt,[31] und um die bestehenden Untertanenverbände rechtlich zu homogenisieren setzte man bis ins 15. Jahrhundert immer wieder darauf, Hörige zu tauschen, zu kaufen oder zu verkaufen; entsprechende Geschäfte sind in großer Zahl überliefert. Den Markgrafen von Baden[32] und den Grafen respektive Herzögen von Württemberg[33] gelang es im ausgehenden Mittelalter und in der frühen Neuzeit, die Leibeigenschaft in ihren Gebieten weitgehend zu „territorialisieren", das heißt fremden Eigenleuten entweder den Zuzug erst gar nicht zu erlauben oder von ihnen die Ergebung in die ortsbezogene Eigenschaft zu verlangen. In Baden allerdings bezeichnete man die derart kreierten Untertanen dann doch weiterhin als Leibeigene und handelte sich damit auf Dauer ein Akzeptanzproblem ein, das erst 1783 zwar mit

---

29 Thomas Simon, Grundherrschaft und Vogtei. Eine Strukturanalyse spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrschaftsbildung (Ius commune – Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main – Sonderhefte Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 77), Frankfurt am Main 1995.

30 Hans Patze (Hg.), Die Grundherrschaft im späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen 27), 2 Bde., Sigmaringen 1983.

31 Hans-Martin Maurer, Masseneide gegen Abwanderung im 14. Jahrhundert, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 39 (1980), S. 30-99; Johannes Mötsch, Sponheimische Nichtabzugsverpflichtungen. Landflucht in der Grafschaft Sponheim und ihre Bekämpfung 1324 bis 1435, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 9 (1983), S. 99-157; Kurt Andermann, Das Kopialbuch des Engelhard von Neipperg (†1495). Urkundenregesten (um 1235) 1331 bis 1493 (Heimatverein Kraichgau, Sonderveröff. 11), Sinsheim 1994, Nr. 52 (1408); Thomas Zotz, Zur Grundherrschaft der Grafen von Leiningen. Güterbesitz, bäuerliche Dienste und Marktbeziehungen im 15. Jahrhundert, in: Patze (Hg.), Grundherrschaft (wie Anm. 30), Bd. 2, S. 177-228, hier S. 216.

32 Claudia Ulbrich, Leibherrschaft am Oberrhein im Spätmittelalter (Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte 58), Göttingen 1979, S. 219-234.

33 Keitel, Herrschaft über Land und Leute (wie Anm. 18), S. 108-162.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

großer Geste, aber nicht wirklich behoben werden sollte.[34] Die Kurfürsten von der Pfalz hingegen zogen es vor, um die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit mit den Herrschaftsträgern ihrer Nachbarschaft Freizügigkeitsvereinbarungen auf Gegenseitigkeit zu treffen,[35] was die Mobilität der Leute und die Hegemonialpolitik der Pfalz gleichermaßen begünstigte. Eben daher erklärt sich die große Diversität von Leuten im Territorium der Bischöfe von Speyer.

Aber auch dort, wo solche Freizügigkeit bestand, verzichteten die verschiedenen Herren selbstverständlich nicht auf ihre Rechte an den Leuten, sondern registrierten diese gewissenhaft, um sich ihrer bei Bedarf auch zu späterer Zeit wieder bemächtigen zu können, und zweifellos spielte dabei auch eine Rolle, dass aus grundsätzlichen Erwägungen niemand bereit war, auf ihm zustehende herrschaftliche Gerechtsame zu verzichten. Deshalb wurden, solang die leibeigenen Leute auswärts lebten, jährliche Rekognitionszinse von ihnen gefordert (vgl. Abschnitt V), und wenn sie im Gebiet ihres angestammten Leibsherrn wohnten, war es nur folgerichtig, ihnen diese geringfügige Abgabe zu erlassen, zumal deren Ertrag gewöhnlich geringer war als der durch ihre Erhebung verursachte Aufwand.[36] Sobald nämlich die Leute nicht mehr nur Eigenleute, sondern veritable Untertanen ihrer Herren waren, erübrigte sich nicht nur die periodische Anerkennung ihrer Eigenschaft, sondern es vervielfachte sich zugleich ihr fiskalischer Wert, indem sie nun zu den orts- und landesüblichen Beden, vielerlei direkten und indirekten Steuern und Schatzungen, Fron- und Militärdiensten sowie sonstigen, von Untertanen erbrachten Leistungen (*beschwerden, hoch und nyder*) herangezogen werden konnten.[37] Mit diesem Ineinanderfallen von alter Eigenschaft und moderner Untertanenschaft war denn auch der Wandel von der personenbezogenen zur flächenbezogenen Herrschaft vollzogen. Deshalb verzeichnet ein Urbar der ritteradligen Herren von Gemmingen zu Guttenberg aus dem früheren 16. Jahrhundert nur Hörige, die auswärts, hinter fremden Herrschaften saßen,[38] und verfährt damit in gleicher Weise, wie schon die Leibeigenenverzeichnisse des 14. Jahrhunderts, bei denen es sich – selbstverständlich – durchweg um reine Ausleuteverzeichnisse handelt.[39] So konnten, weil für Leibeigene im Pfälzer Raum, soweit sie *hinder ire eigene lybsheren* saßen, ihre Leibeigenschaft belanglos wurde, die kurpfälzischen Untertanen im Kleinen Odenwald, als sie im Spätjahr 1802 anlässlich der Besitzergreifung durch Baden befragt wurden, ob sie

---

34 Andermann, Leibeigenschaft am mittleren und nördlichen Oberrhein (wie Anm. 11), S. 63-68.

35 Andermann, Leibeigenschaft im pfälzischen Oberrheingebiet (wie Anm. 5), S. 300.

36 Kurt Andermann, daz ich derselben herrschaft eigen bin. Personale Abhängigkeit und Leibeigenschaft in Hohenlohe während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Württembergisch Franken 92 (2008), S. 25-36, hier S. 36.

37 Generallandesarchiv Karlsruhe, 77 Nr. 4486, fol. 33 (1665), und 144, Nr. 472 (1674/83).

38 Freiherrlich von Gemmingen'sches Archiv Guttenberg, Akten Nr. 3087, S. 52-55, 89 und 348 f.

39 Nur beispielhaft: Landesarchiv Speyer F1, Nr. 63, fol. 25-26' (1. H. 14. Jh.).

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

leibeigen seien, guten Gewissens verneinen,[40] obgleich sie noch immer in die alte – pfälzische – Leibeigenschaft zurückgefallen wären, wenn sie das Pfälzer Territorium verlassen hätten.

V

Item wan aber gemelte lybeigne hindern andern herschafften wonen, so geben sye jerlichen iren lybsherren 1 ß d und 1 hune zu lybzinß und, so sie abgestorben, nach gelegennheit ein haubtreycht und nit weyter.

Der jährliche Rekognitionszins, den die hinter fremden Herren gesessenen Leibeigenen zu entrichten hatten, war geringfügig. Für Männer belief er sich jahrhundertelang gleichbleibend auf 1 Schilling Pfennige (12 Pfennige); eine Frau hatte stattdessen ein Huhn zu geben.[41] Das statt des Leibhuhns[42] der Frau in Spätmittelalter und Frühneuzeit weithin übliche Geldäquivalent belief sich auf 6 oder 7 Pfennige und war damit von gleicher Höhe wie der bereits im Limburger Hofrecht des frühen 12. Jahrhunderts vorgesehene Rekognitionszins von Frauen, die außerhalb der klösterlichen Villikation heirateten (*mulier, si extra villam nupserit, censum suum scilicet sex denarios dabit*).[43] Weit verbreitet waren auch die beim Rekognitionszins von Fall zu Fall gewährten Erleichterungen. So wurde Neuvermählten der Leibzins und das Leibhuhn im ersten Jahr ihrer Ehe gewöhnlich erlassen,[44] und Kindbetterinnen mussten statt des Huhns nur dessen Kopf abliefern,[45] was für die mit der Abgabe intendierte rechtssymbolische Anerkennung des Eigenschaftsverhältnisses genügte. Beide Vergünstigungen erklären sich daher, dass der Nachwuchs, der nach einer Eheschließung zu erwarten und für das Kindbett ursächlich war, die Zahl der Eigenleute vermehrte und damit dem Leibsherrn zugute kam.

---

40 Generallandesarchiv Karlsruhe, 77 Nr. 4472, 135, Nr. 110, und 145, Nr. 301.

41 Andermann, Leibeigenschaft im pfälzischen Oberrheingebiet (wie Anm. 5), S. 295 f.

42 Kurt Andermann, Das Huhn im Recht. Zinshühner im Spiegel der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Überlieferung, in: Andreas Deutsch/Peter König (Hgg.), Das Tier in der Rechtsgeschichte (Akademiekonferenzen. Schriftenreihe des Deutschen Rechtswörterbuchs 27), Heidelberg 2017, S. 365-376.

43 MGH DD Ko II. (wie Anm. 14), S. 294-296 Nr. 216.

44 Karl Kollnig, Die Weistümer der Zenten Eberbach und Mosbach (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A 38), Stuttgart 1985, S. 153; Generallandesarchiv Karlsruhe, 78 Nr. 1037.

45 Kollnig, Weistümer Eberbach und Mosbach (wie Anm. 44), S. 62 und 155; Generallandesarchiv Karlsruhe, 61 Nr. 5542, und 135, Nr. 110.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Sehr viel gravierender als der jährlich fällige Rekognitionszins war das von der Herrschaft beim Tod von Eigenleuten geforderte Hauptrecht.[46] In ihm findet das Recht des Eigenherrn am Besitz seiner Leute Ausdruck, die ja als Hörige selbst überhaupt kein Eigentum im Rechtssinn haben konnten.[47] Der jährlich erbrachte Rekognitionszins dokumentierte und bewahrte den herrschaftlichen Anspruch auf den allfälligen Zugriff auf das Hauptrecht.[48] So bestand in der Todfallabgabe (*mortuarium*) – auch als Buteil,[49] Besthaupt,[50] Watmal, Bestkleid, Gewandfall[51] oder Sterbfall bezeichnet – der eigentliche materielle Ertrag der Leibeigenschaft. Wo diese Abgabe mit dem besten Pferd oder Rind realiter eingefordert wurde, konnte sie für die Pflichtigen sehr wohl eine schmerzliche, unter Umständen sogar existenzgefährdende Vermögenseinbuße bedeuten.[52] Da es in der Quelle jedoch heißt, das Hauptrecht werde *nach gelegennheit* erhoben, ist davon auszugehen, dass der Todfall gewöhnlich in Relation zum vorhandenen Vermögen eingezogen wurde und sich damit eher in einem erträglichen Rahmen hielt. Einen wirtschaftlichen Ruin der Erben wird eine Herrschaft überdies kaum ernstlich riskiert haben, galt es doch, die Leistungskraft der Leute zu erhalten, um sie auch künftig zu Steuern, Abgaben und Diensten heranziehen zu können. Bereits in einem Pfälzer Urbar von 1369 heißt es, die Sterbfallabgabe werde *nach margzal* erhoben,[53] womit zweifellos eine am Umfang des Vermögens orientierte finanzielle Abgeltung gemeint war. Schließlich gab es die Todfallabgabe während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit natürlich nicht allein als Hauptrecht in Verbindung mit der Leibeigenschaft, sondern ebenso im Kontext der Grundherrschaft als (Güter-) Fall[54] und der Orts- beziehungs-

---

46 Walter Müller, Die Abgaben von Todes wegen in der Abtei St. Gallen. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des sanktgallischen Klosterstaates (Rechtshistorische Arbeiten 1), Köln und Graz 1961; Adalbert Erler, Artikel: Sterbfall, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1964.

47 Kurt Andermann, Bürgerrecht. Die Speyrer Privilegien von 1111 und die Anfänge persönlicher Freiheitsrechte in deutschen Städten des hohen Mittelalters, in: Historische Zeitschrift 295 (2012), S. 593-624, v. a. S. 621-623.

48 Richard Krebs, Rippberg, eine würzburgische Neusiedlung nach dem 30jährigen Kriege, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 74 (1920), S. 313-345, hier S. 320 f.

49 Andermann, Bürgerrecht (wie Anm. 47), S. 602-604.

50 Dieter Werkmüller, Artikel: Besthaupt, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin ²2008, Sp. 554.

51 Knut Schulz, Artikel: Gewandfall, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, München und Zürich 1989, Sp. 1419 f.

52 Andermann, Leibeigenschaft im pfälzischen Oberrheingebiet (wie Anm. 5), S. 296 f.

53 Generallandesarchiv Karlsruhe, 66 Nr. 3480, passim; vgl. dazu Rudolf Kunz, Wörterbuch für südhessische Heimat- und Familienforscher (Darmstädter Archivschriften 9), Darmstadt 1995, S. 237.

54 Nur beispielhaft: Kurt Andermann, Das älteste Urbar des Klosters Amorbach von 1395/97 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A 62), Stuttgart 2019.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

weise Vogtsherrschaft als Herdrecht, das heißt bezogen auf den Haushalt, und bekanntlich gibt es sie in Gestalt der Erbschaftssteuer noch heute. Überall ging sie, was auf den gemeinsamen Ursprung aller drei Herrschaftsformen in der früh- und hochmittelalterlichen Eigenschaftsverfassung zurückzuführen ist,[55] mit Rekognitionszinsen in Gestalt von Hühnern einher, bei der Grundherrschaft mit dem Fastnachthuhn[56] und bei der Orts- oder Vogtsherrschaft mit dem Rauchhuhn,[57] das nicht von ungefähr terminologisch mit dem der Vogtsherrschaft zu reichenden Rauchhafer korrespondiert.[58] Eine Gefahr der Überforderung der Leute könnte deshalb möglicherweise insoweit bestanden haben, als die Todfallansprüche von Leibsherren einerseits und Orts- beziehungsweise Landesherren andererseits miteinander in Konkurrenz getreten und die Pflichtigen dabei tatsächlich über Gebühr geschädigt worden wären. Solche Fälle dürften aber eher die Ausnahme geblieben sein, weil im Interesse des Funktionierens der auf Gegenseitigkeit vereinbarten Freizügigkeit alle beteiligten Herren gut beraten waren, sich mit ihren Ansprüchen untereinander zu arrangieren und im eigenen Interesse die Leistungskraft der Leute nicht mehr als nötig zu strapazieren.

Über den Rekognitionszins und das Hauptrecht hinaus waren mit der Leibeigenschaft als solcher keine weiteren Abgaben, Lasten oder Dienste verbunden (*und nit weyter*).[59] Frondienste mussten nicht aufgrund von Leibeigenschaft geleistet werden, sondern aufgrund vogteilicher (orts- oder landesherrlicher) und grundherrlicher Abhängigkeit sowie für die Gemeinde, und das mitunter beschworene vermeintliche Recht der ersten Nacht ist ohnehin nicht mehr als eine geile Fiktion.[60] Damit ist aber selbstverständlich nicht gesagt, dass Leibeigene, die in der Regel wenigstens zwei Erscheinungsformen von Herrschaft zugleich unterworfen waren, vor Schikanen und Unterdrückungen ihrer Herren gefeit gewesen wären. Aber schlechte Behandlung wäre ohnehin kein Spezifikum der Leibeigenschaft, ist doch die missbräuchliche Ausübung von Herrschaft ein zeitloses und systemübergreifendes Phänomen.

---

55 Andermann, Huhn im Recht (wie Anm. 42), S. 375 f.

56 Ebd., S. 369.

57 Ebd., S. 370; Adalbert Erler, Artikel: Rauch, Rauchhuhn, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 193 f.; Lexikon der deutschen Rechtsregeln und Rechtssprichwörter (wie Anm. 13), S. 266; Franz Joseph Bodmann, Die Lehre vom Rauchhuhn, Rauchpfund, Heerdschilling, Heerdgelde, diplomatisch und kritisch, theoretisch und praktisch erläutert, in: Johann Christoph Siebenkees (Hg.), Beyträge zum teutschen Rechte, Teil 5, Nr. 1, Nürnberg und Altdorf 1789, S. 1-70 (die Kenntnis dieser Arbeit verdanke ich Enno Bünz).

58 Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 11, Weimar 2003–2007, Sp. 169.

59 Andermann, Leibeigenschaft in Franken (wie Anm. 11), S. 471.

60 Jörg Wettlaufer, Das Herrenrecht der ersten Nacht. Hochzeit, Herrschaft und Heiratszins im Mittelalter und der frühen Neuzeit (Campus Historische Studien 27), Frankfurt am Main und New York 1999.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

VI

Item gemelten lybeigen leyten volgen ire lybsherrenn gedachts lybzinß und haubtrecht halben nach, sye ziehen hinder welche herschafft sie wollen. Wo inen aber nit also nachgevolgt wirde, so verlyret man ire gerechtigkeyten.

Um ihr Recht an den leibeigenen Leuten zu bewahren, mussten die Leibsherren diesen stets „nachfolgen", das heißt, ihnen ihre Hühnervögte oder Ausfaute wohin auch immer hinterherschicken, um Rekognitionszinse und Todfälle einzufordern. Wie sich einmal mehr den Speyrer „Volkszählungen" entnehmen lässt, war solche Nachfolge auf eine Distanz von mehr als fünfzehn Kilometern nicht mehr rentabel, schließlich bedeutete dies für den herrschaftlichen Boten hin und zurück eine Tagesreise von immerhin dreißig Kilometern.[61] Unterblieb aber die Nachfolge, verlor der Leibsherr seine Rechte an den auswärts gesessenen Leuten durch Versitzen.[62] Zu einer Zeit, zu der Verwaltung noch weithin unschriftlich funktionierte, ging es schlicht darum, die Abhängigkeitsverhältnisse nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, sie mit periodisch wiederholten rechtssymbolischen Gesten und Handlungen wie der Entrichtung von Zins oder Huhn zu festen Terminen, häufig zu Stephani (26. Dezember),[63] in Erinnerung zu halten. Ob dabei das Jahr-und-Tag-Prinzip[64] zwingend galt, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls wurden die Rekognitionszinse jährlich erhoben. Für die minder mächtigen Leibsherren im Umkreis der Kurpfalz war solch gewissenhaftes Erinnern um so wichtiger, als von Rechten, die in diesem Kontext versessen wurden, in der Regel der Kurfürst von der Pfalz als regionaler Hegemon profitierte (vgl. unten die Abschnitte X und XI).

---

61 Kurt Andermann, Die sogenannte ‚Speyerer Volkszählung' von 1530. Territorialpolitische und administrative Aspekte einer frühneuzeitlichen Bevölkerungsaufnahme, in: Alois Gerlich (Hg.), Regionale Amts- und Verwaltungsstrukturen im rheinhessisch-pfälzischen Raum, 14. bis 18. Jahrhundert (Geschichtliche Landeskunde 25), Wiesbaden 1984, S. 107-130, hier S. 121-124.

62 Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 4), Bd. 12,1, Leipzig 1956, Sp. 1340-1347; vgl. auch Deutsches Rechtswörterbuch online: https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=woerterbtext&term=versitzen (Zugriff am 03.04.2020).

63 Vgl. etwa Generallandesarchiv Karlsruhe, 69 von Gemmingen-Treschklingen, Urkunden Nr. 345a; so auch die Königsleute (vgl. Abschnitt VII).

64 Stephan Dusil, Artikel: Jahr und Tag, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin ²2012, Sp. 1348-1350; Lexikon der deutschen Rechtsregeln und Rechtssprichwörter (wie Anm. 13), S. 186 f.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

VII

Nota, daneben seint die kenigßleit auch als lybeigen leitt, geben doch ire sondere bedten und di haubtrecht wie di lybeigen. Dieselben haben aber one alle nachvolge ire sondere freyhe zuge, dagegen fronen, reisen und geben sie schazung irem leybsherrenn wie andere underthanenn laut irer kayserlichen freyheiten. Ubi?

Die Königsleute waren eine Gruppe von Pfälzer Eigenleuten, die als vergleichsweise frei gelten konnte; nicht nur ihrer vielsagenden Bezeichnung wegen verortet Meinrad Schaab sie im Kontext früh- und hochmittelalterlicher Königsfreiheit.[65] Sie waren einzelnen pfälzischen Burgen – Wersau (Reilingen, HD), Wiesloch (HD), Schwarzach (MOS) und Neckarelz (MOS) – und Gebieten – um Lohrbach (Mosbach, MOS) und um Limbach (MOS) – zugeordnet, die in salischer und staufischer Zeit zum Königsgut gehörten, und noch in der frühen Neuzeit hatten sie die Pflicht, die jeweilige Burg bei Gefahr in Verzug zu verteidigen. Im übrigen genossen sie Freizügigkeit. Der Pfalz entrichteten sie Jahr für Jahr den gewöhnlichen Rekognitionszins in Gestalt von Leibbede (Leibzins) oder Leibhuhn; vom Hauptrecht konnten sie unter Umständen befreit sein. Den Rekognitionszins lieferten die Königsmänner alljährlich zu Stephani (26. Dezember) auf der jeweiligen Burg ab, was ihnen mit einem Imbiss vergolten wurde; die Leibhühner der Königsfrauen wurden vom Aus- oder Hühnervogt an deren Wohnort eingesammelt. Alle paar Jahre fanden die Männer sich zum Weistag auf „ihren“ Burgen ein, übergaben den pfälzischen Beamten die gemeinschaftlich aufgebrachte, in der Höhe jahrhundertelang fixe Königsbede (Königsschatzung) und wurden dafür mit einem Weismahl verköstigt. In den Territorien, in denen sie lebten, waren die Königsleute weder zur Zahlung der dort gewöhnlichen Landessteuern verpflichtet, noch wurden sie zu den orts- und landesüblichen Frondiensten herangezogen. Zu allfälligen Reichssteuern wurden sie von ihrem Pfälzer Leibsherrn veranlagt, dem sie auch zu huldigen hatten. Im einzelnen gab es in den Rechtsverhältnissen der Königsleute mancherlei Unterschiede, jedoch gründeten die *kayserlichen freyheiten* in diesem Fall unzweifelhaft in uraltem Herkommen und lassen sich auf ganz konkrete Zwecke zurückführen. Der Verfasser der *Ordenung* freilich scheint mit dieser Variante pfälzischer Eigenleute und ihren vielen Besonderheiten nicht so recht vertraut gewesen zu sein; dafür spricht unter anderem das am Schluss angefügte *ubi*, das auf Probleme mit der geographischen Verortung des Phänomens hindeuten könnte. Obgleich die Königsleute unter den Pfälzer Leibeigenen rein quantitativ kaum ins Gewicht fielen, waren sie mit ihren Sonderrechten

[65] Meinrad Schaab, Die Königsleute in den rechtsrheinischen Teilen der Kurpfalz, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 111 (1963), S. 121-176.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

bezüglich der Landes- und Reichssteuern und Dienste über den Dreißigjährigen Krieg hinaus in besonderem Maße geeignet, pfälzische Hegemonialansprüche in Nachbarterritorien hineinzutragen und bei vielen Gelegenheiten Irritationen hervorzurufen.

VIII

Und ain seliches ist in gemein aller lybeygen leuten halben diser art der gar alt prauch und herkumen, wirt also durchuß gemeiniglich gehalten und sonderlich durch die Pfaltz daruber gehandthabt.

Die Geltung des in der *Ordenung* beschriebenen Rechts beschränkte sich nicht auf das Gebiet der Kurpfalz und die Pfälzer Eigenleute, vielmehr erstreckte sie sich als gewissermaßen landesüblicher Brauch dem Anspruch nach auf den ganzen weiten Umkreis (*diser art*)[66] samt allen größeren und kleineren mit Pfälzer Territorien im Gemenge gelegenen Herrschaften und auf sämtliche dort in persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen lebenden Menschen. Dass unter den minder mächtigen Herrschaftsträgern, die mit der Pfalz Freizügigkeitsvereinbarungen getroffen hatten, tatsächlich demgemäß verfahren wurde, ist kaum zu bezweifeln. Hingegen dürfte im Verhältnis mit halbwegs gleichrangigen Nachbarn wie den Erzbischöfen von Mainz oder den Bischöfen von Würzburg und ihrem Anspruch auf das Herzogtum Franken diese Praxis nicht so ohne weiteres durchsetzbar gewesen sein. Dass pfälzischerseits das alles zu altem Gewohnheitsrecht (*gar alt prauch und herkumen*)[67] erklärt wurde, muss, wie sich am Beispiel der Königsleute zeigt, den Tatsachen nicht widersprechen, geschah aber zweifellos vor allem in legitimatorischer Absicht.

---

66 Alfred Götze, Frühneuhochdeutsches Glossar, Berlin [7]1967, S. 13.

67 Hermann Krause/Gerhard Köbler, Artikel: Gewohnheitsrecht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin [2]2012, Sp. 364-375; Lexikon der deutschen Rechtsregeln und Rechtssprichwörter (wie Anm. 13), S. 144-147 und 266-274.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

IX

Furter aber steen der Pfaltz uß sondern hohen keyserlichen und königlichen freyheiten des churfürstumbs alle bastart, diser art koment und wonnet, als mit namen in der margennschafft, im stiefft Speyer, in stetten und sunst zu. Dergestalt, daß ein pfaltzgrave aller bastartt, diewyl di in recht verworffen, sonderer geordnnter schuzschirmbher ist, auch an stat eins kaisers, wo die nit lybserben haben, diselben zu erben hatt. Werden soliche bastart sonst gemeinlich wi di leibeygen leit gehalten.

Mit den „supraterritorialen Rechten“,[68] die sie zum Zweck ihrer hegemonialen Stellung in den Landschaften um den nördlichen Oberrhein zu instrumentalisieren suchten, beriefen die Pfalzgrafen sich auf die besondere Stellung, die ihnen aufgrund dieses Amts und seiner Geschichte sowie als Kurfürsten, Reichsvikaren und Erztruchsessen im Gefüge der Reichsverfassung zukam. Tatsächlich handelte es sich bei den derart beanspruchten Rechten um ein Konglomerat aus zum Teil schleichend usurpierten und zum Teil durch kaiserliche Gunst erlangten oder bestätigten Gerechtsamen, deren Herkunft im einzelnen schon den Zeitgenossen kaum noch erklärlich war und deshalb gern kurzerhand mit Hinweis auf die Traditionen des altehrwürdigen Pfalzgrafenamts verschleiert wurde. Ganz real war indes das weitreichende, die Pfälzer Hegemonialpolitik begünstigende Privileg über die Wildfänge und Bastarde, mit dem Kaiser Maximilian am 3. September 1518 – bezeichnenderweise in lateinischer, die Fiktion des alten Herkommens zusätzlich beschwörender Sprache – die Heidelberger Kurstimme für die Wahl seines Enkels Karl zum deutschen König zu gewinnen suchte.[69] Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass die vorliegende *Ordenung* überhaupt erst in Kenntnis dieses Privilegs verfasst wurde und mithin nicht vor 1518 entstanden wäre.

Das in diesem Abschnitt thematisierte Recht der Bastardfälle gehörte zu den von der Pfalz beanspruchten, in besonderem Maße invasiven Befugnissen zu Lasten der Nachbarschaft. Sein eigentlicher Ursprung bleibt indes ungeklärt. Als Bastarde oder Bankerte galten alle nicht ehelich geborenen Kinder.[70] Ohne Rücksicht auf die leibrechtliche Zugehörigkeit der jeweiligen Eltern und die Interessen der territorial betroffenen Landesherren, namentlich der Markgrafen von Baden und der Bischöfe von Speyer sowie der freien und Reichsstädte erklärte sich damit der Pfälzer Kur-

---

68 Karst, Oberamt Neustadt (wie Anm. 12), S. 104-111.

69 Johann Christian Lünig, Das Teutsche Reichs-Archiv, Bd. 5 (Pars specialis), Leipzig 1713, S. 642 f.; zum Kontext vgl. Schaab, Geschichte der Kurpfalz (wie Anm. 7), Bd. 2, S. 15.

70 Thomas Olechowski, Artikel: Bankert, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin ²2008, Sp. 427 f.; Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 1, Weimar 1914-1932, Sp. 1187 f. und 1245-1247.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

fürst in Vertretung des Königs zum Schützer und Schirmer dieser infolge ihrer Illegitimität benachteiligten Kinder (*diewyl di in recht verworffen*). Aufgrund des Privilegs von 1518 hatte er auch das Recht, sie zu beerben, soweit sie ohne Leibeserben waren. Als Erwachsene wurden die Unehelichen folgerichtig Pfälzer Leibeigene, ohne weiteres Zutun. Abgesehen von dem, wie man annehmen darf, nicht ganz unbedeutenden Zuwachs, den das Heer pfälzischer Ausleute von daher zu verzeichnen hatte, musste dieser Anspruch bei den zuständigen Landesherren umso größeres Missfallen erregen, als er einen einseitigen und aus ihrer Sicht gänzlich ungerechtfertigten Eingriff in ihre eigenen obrigkeitlichen Rechte darstellte.

X

Wes aber volgens uß fremden landen, weliches uber berg und schiffreyche wasser geheyssen, inn dise landsart kumen und wonen ist, kein herren hatt oder aber deren lybsherren frundschafft oder erben inen nit nachvolgen, die heist man wiltfange. Diselben steen uß gleychen hochen freyheyten und rechten deß churfürstentums der Pfaltz zu, werden wie die bastert geerbt und sunst wi di leybeigen geschyrmbt und gehalten.

Noch viel konfliktträchtiger als der Anspruch auf die Bastardfälle erwies sich, weil in der täglichen Praxis allzeit präsent, der Pfälzer Anspruch auf die Wildfänge. Das sogenannte Wildfangrecht war Teil des Fremdenrechts, des Rechts von Orts- und Landesherren an herrenlosen Leuten.[71] In Südwestdeutschland ist es bereits im späten Mittelalter zu fassen, aber noch nicht als pfalzgräfliche Prärogative. Als solche wurde es erst mit dem erwähnten kaiserlichem Privileg vom 3. September 1518 in aller Form proklamiert und zugunsten der Kurpfalz monopolisiert.[72] Das derart erlangte und seitens der betroffenen Nachbarschaft hartnäckig angefochtene Wildfangrecht erstreckte sich auf alle Leute, die, sei es von weit her (*uber berg und schiffreyche wasser*), sei es aus der unmittelbaren Umgebung ins pfälzische Oberrheingebiet kamen und mit dem Anspruch auf Leibzins und Hauptfall von keinem angestammten Herrn verfolgt wurden. Dahinter stand wie bei den Bastarden die Vorstellung, dass solche Leute eines Herrn bedurften, der ihnen Schutz und Schirm

---

71 Winfried Dotzauer, Artikel: Wildfangrecht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 1421-1423; Karl A. Kroeschell, Artikel: Wildfangrecht, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 9, München 1998, Sp. 115.

72 Lünig, Reichs-Archiv (wie Anm. 69), S. 642 f.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

gewährte.[73] Sie alle wurden aufgrund des Wildfangrechts von der Pfalz aber auch als Leibeigene reklamiert, und man vermag sich leicht vorzustellen, wie die der Pfalz benachbarten Territorien in der Folge immer mehr mit pfälzischen *verwanten* durchsetzt, ja geradezu mit ihnen unterwandert wurden.[74] Daraus resultierende Konflikte sind nicht zufällig seit der auf Expansion bedachten Regierung Pfalzgraf Friedrichs des Siegreichen überliefert, am nördlichen Oberrhein vor allem mit Kurmainz[75] und dem Hochstift Speyer,[76] in der Ortenau mit der Markgrafschaft Baden.[77] In der Speyrer „Volkszählung" von 1530 ist von Wildfängen verständlicherweise nur sehr selten die Rede. Dort firmieren dergleichen Leute gewöhnlich als *unerfordert*, und mitunter werden selbst noch so weit entfernte Leibsherren wie der Herzog von Lothringen, der Landgraf von Hessen, der Bischof von Bamberg oder die Grafen von Isenburg, von Hanau, von Hohenlohe, von Oettingen und von Helfenstein genannt,[78] obgleich kaum anzunehmen ist, dass diese ihre Eigenleute auf derart große Distanzen noch mit dem Anspruch auf Leibzins und Hauptrecht haben verfolgen lassen. Als die Kurpfalz nach ihrer Katastrophe im Dreißigjährigen Krieg das inzwischen weithin vergessene Wildfangrecht für Zwecke der Peuplierungspolitik zu reaktivieren suchte, kam es in den 1650er-Jahren zum Wildfangstreit,[79] der 1663/67 sogar zu bewaffneten Auseinandersetzungen mit Kurmainz und Lothringen (wegen der Grafschaft Falkenstein) führte. Auch das 1667 unter Vermittlung der Könige von Frankreich und von Schweden ausgehandelte Laudum Heilbronnense, das den Konflikt zwischen mehreren Fürsten, Grafen und der Ritterschaft einerseits sowie dem Pfälzer Kurfürsten andererseits beilegen sollte,[80] vermochte den Streit nicht auf Dauer zu beenden. Die Nachwirkungen des Wildfangstreits währten bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts.

---

73 Dietmar Willoweit, Artikel: Schutz und Schirm, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1528 f.

74 Entsprechende Zahlen bei Karst, Oberamt Neustadt (wie Anm. 12), S. 121.

75 Generallandesarchiv Karlsruhe, 43 Nr. 794 (1458).

76 Generallandesarchiv Karlsruhe, 42 Nr. 2100 (1491).

77 Generallandesarchiv Karlsruhe, 36 Nr. 2134 (1467) und 2137 (1472).

78 Generallandesarchiv Karlsruhe, 67 Nr. 314, passim.

79 Winfried Dotzauer, Der kurpfälzische Wildfangstreit, in: Jahrbuch zur Geschichte von Stadt und Landkreis Kaiserslautern 12/13 (1974/75), S. 235-247; Ders., Der kurpfälzische Wildfangstreit und seine Auswirkungen im rheinhessisch-pfälzischen Raum, in: Gerlich (Hg.), Regionale Amts- und Verwaltungsstrukturen (wie Anm. 61), S. 81-105; Lucas Scholz, Leibeigenschaft rechtfertigen Kontroversen um Ursprung und Legitimität der Leibeigenschaft im Wildfangstreit, in: Zeitschrift für historische Forschung 45 (2018), S. 41-82.

80 Kurt Andermann, Die Urkunden der Freiherrlich von Gemmingen'schen Archive aus Gemmingen und Fürfeld. Regesten 1331 bis 1849 (Heimatverein Kraichgau, Sonderveröff. 37), Ubstadt-Weiher 2011, Nr. 168.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

XI

Item wes auch nachgends uß den reychsstetten zeucht, nit sondere lybsherrenn herpracht, die sollen der Pfaltz uß gleychen freyheyten und herkumen zustendig sein.

Der Pfälzer Anspruch, auch für Leute zuständig zu sein, die aus Reichsstädten aufs Land zogen und keine Leibsherren hatten,[81] gründete wie im Fall von Bastarden und Wildfängen letzten Endes in der mit dem alten Herkommen legitimierten Vorstellung, in Vertretung des Königs obliege es dem Pfalzgrafen, diesen (leibs-), herren- und mithin schutzlosen Menschen den ihnen gebührenden Schutz und Schirm des Reiches angedeihen zu lassen.[82] Gestützt wurde dieser Anspruch ebenfalls durch das Privileg vom September 1518.[83] Wie es in dieser Hinsicht um die Realität bestellt war, ist nicht bekannt, aber allein die Tatsache, dass diese Variante von Mobilität in der *Ordenung* Berücksichtigung findet, lässt darauf schließen, dass man pfälzischerseits bestrebt war, alle nur denkbaren Eventualitäten in Betracht zu ziehen und sich keine Möglichkeit des Zugriffs entgehen zu lassen.

XII

Item welcher inn diser landsart der Pfaltz schirmbs begert, der soll uß sondern churfürstentums freyheyten zu schirmb, doch laut der alten ordenung, umb ein sundern jerlichen zinß sein leben lang angenumen und gehalten werden.

Was die Schirmpolitik der Pfalz betrifft,[84] glaubte zwar im 18. Jahrhundert der kurfürstliche Archivar Friedrich Kaspar von Günter, solcher Schirm habe *keine Obrigkeit oder Gerichtsbahrkeit* begründet, vielmehr allein in dem Angebot bestanden, wenn der *Schirmßverwandte sich Rechts vor Pfaltz erbothen*, ihn bei Bedarf *gegen Gewalt zu schützen*.[85] Tatsächlich aber trafen die Pfälzer Kurfürsten seit dem früheren

---

81 Klassisch: Heinrich Mitteis, Über den Rechtsgrund des Satzes „Stadtluft macht frei“, in: Erika Kunz (Hg.), Festschrift Edmund E. Stengel, Münster und Köln 1952, S. 342-358.

82 Willoweit, Schutz und Schirm (wie Anm. 73).

83 Lünig, Reichs-Archiv (wie Anm. 69), S. 642 f.

84 Kurt Andermann, Unterwerfungsstrategien der Kurpfalz gegenüber dem Ritteradel um die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Jens Klingner/Benjamin Müsegades (Hgg.), (Un)Gleiche Kurfürsten? Die Pfalzgrafen bei Rhein und die Herzöge von Sachsen im späten Mittelalter (1356–1547) (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde 19), Heidelberg 2017, S. 195-205, hier v. a. S. 201 f.

85 Generallandesarchiv Karlsruhe, 67 Nr. 914, fol. 444‘.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

15. Jahrhundert Schirmvereinbarungen in großer Zahl,[86] um Abhängigkeitsverhältnisse zu schaffen, nicht allein im Nahbereich ihrer Territorien, sondern in weiten Teilen ganz Oberdeutschlands. Dabei waren die „Partner" von großer Vielfalt, darunter Dorf- und Stadtgemeinden, Kirchen, Klöster, Stifte, Angehörige des Adels aller Ränge von Bischöfen über Grafen, Ritter, Geistliche, Bürger, Bauern und Witwen bis hin zu Juden. Solche Schirmzusagen konnten befristet oder unbefristet sein und je nach Interessenlage gratis oder gegen Bezahlung gewährt werden. Stets wurde dabei ein ganz traditionelles Treueverhältnis auf Gegenseitigkeit begründet, wobei der von den Beschirmten geleistete Eid bis in einzelne Formulierungen dem von adligen Vasallen, von Untertanen und von Leibeigenen entsprach. Vom Schirmhafer zum Vogtshafer war es insofern nicht weit. Vor allem aber entstanden auf solche Art eben doch herrschaftliche Abhängigkeitsverhältnisse,[87] die es der pfälzischen Ausfauteiverwaltung einmal mehr erlaubten, über die Grenzen des eigenen Territoriums hinaus Einfluss zu nehmen, beziehungsweise Partei zu ergreifen, beispielsweise in Untertanenkonflikten. Aus eben diesem Grund werden auch die Ritteradligen von Gemmingen leibfreien Leuten, die in ihrem Dorf Michelfeld ansässig waren, verboten haben, *sich gegen anderer herschafft dann gegen unnß oder unsern erbenn in leibeigenschafft zu begeben*;[88] Michelfeld im Kraichgau liegt im Heidelberger Hinterland, das heißt: die bedrohliche Kurpfalz war nicht weit. Was man sich im einzelnen unter der in diesem Artikel bezogenen *alten ordenung* vorzustellen hat, bleibt noch zu ergründen.

XIII

Item aller leybeigen leut, bastart, wildfange und schirmbsverwanten schutz und schyrmb erstreckt sich allein so weyt sye reycht haben und leyden megen.

Den in diesem Satz formulierten Vorbehalt, dass der Pfälzer Kurfürst seine leibeigenen Leute, die von ihm beanspruchten Bastarde und Wildfänge sowie seine Schirmverwandten nur insoweit zu schützen gewillt war, als diese im Recht waren und unter ungerechter Behandlung zu leiden hatten, ist nicht mehr als eine Selbstverständlichkeit und eröffnete der kurfürstlichen Verwaltung den nötigen Spielraum für ein von Fall zu Fall den politischen Umständen angemessenes Verhalten.

---

86 Generallandesarchiv Karlsruhe, 67 Nr. 810, 813, 814, 816, 818 und 819.

87 Karl Bosl, Schutz und Schirm, Rat und Hilfe als Voraussetzung von Steuer, Abgabe und Dienst im Mittelalter, in: Eckart Schremmer (Hg.), Steuern, Abgaben und Dienste vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beih. 114), Stuttgart 1994, S. 43-51.

88 Generallandesarchiv Karlsruhe, 69 von Gemmingen-Michelfeld, Urkunden 1568 Januar 5.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

XIV

Item alle der lybeigen leitt, bastartt und wildfange minderjerygen kinder mumperschafften steen der Pfaltz zu.

Indem in der *Ordenung* auch noch das Recht auf die Einsetzung von Vormundschaften[89] über die minderjährigen Kinder von Leibeigenen, Bastarden und Wildfängen besondere Erwähnung findet, werden noch einmal die von der Kurpfalz beanspruchten obrigkeitlichen Zugriffsmöglichkeiten in fremden Territorien konkretisiert und erweitert, denn an sich wurden Vormünder vom örtlich zuständigen Gericht bestellt, das stets dem jeweiligen Orts- respektive Landesherrn verantwortlich und damit einem Zugriff von außen eigentlich entzogen war.

XV

Während andere Obrigkeiten spätestens seit dem Ausgang des Mittelalters darum bemüht waren, die hergebrachten, auf Personenbeziehungen beruhenden Herrschaftsformen einer älteren Zeit wo immer möglich zu überwinden und die ihnen mit Eigenschaft verbundenen Leute nicht mehr personal-, sondern flächenbezogen zu beherrschen, um innerhalb der Grenzen ihres Territoriums einen homogenen Untertanenverband zu schaffen, entdeckten die Kurfürsten von der Pfalz um die Wende des Mittelalters die personenbezogene Herrschaft noch einmal neu und suchten sie verstärkt für die Zwecke ihrer Hegemonialpolitik zu instrumentalisieren. Noch – und gerade – nachdem ihre größte Macht im Landshuter Krieg 1504/05 und in den verheerenden Kriegen des 17. Jahrhunderts gebrochen war, bestanden die Pfälzer Landesherren darauf, über die von ihnen *uß sondern hohen keyserlichen und königlichen freyheiten des churfürstumbs* beanspruchten abhängigen Leute – Leibeigene, Königsleute, Bastarde, Wildfänge und Schirmverwandte – in die benachbarten Gebiete von geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen und Reichsrittern hineinzuwirken und damit ihre Vorherrschaft in den Landschaften um den nördlichen Oberrhein zu entfalten. Seinen Ausdruck fand dieser Anspruch nicht zuletzt in der wohl schon im 16. Jahrhundert erdachten, teils real existierenden, teils nur fiktiven Achse vom Königstuhl über Heidelberg durch das Schloss und den Garten von Schwetzingen[90]

---

89 Adalbert Erler, Artikel: Vormundschaft, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 1050-1055.

90 Kurt Martin, Die Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Mannheim. Stadt Schwetzingen, Karlsruhe 1933, S. 12-17.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

zur Kalmit bei Neustadt an der Haardt. Aufgrund des während der frühen Neuzeit fortbestehenden Machtgefälles zwischen der Pfalz und ihren Nachbarn konnten Leute fremder Leibszugehörigkeit im eigenen Land die kurfürstliche Herrschaft bis zum Ende des Alten Reiches kaum beeinträchtigen. Hingegen vermochten die Pfälzer *verwanten*, die die Heidelberger, dann Mannheimer Kurfürsten sehr gern ins benachbarte Ausland ziehen ließen oder aufgrund ihrer Prärogativen dort kurzerhand beanspruchten, die flächenstaatliche Herrschaft in den Gebieten der minder mächtigen Nachbarn in der frühen Neuzeit zwar nicht mehr zu destabilisieren, aber doch sehr empfindlich zu stören. Das begann bei der heiklen Frage, wem gegebenenfalls die Huldigung zu leisten war,[91] und reichte über die Befugnis zur Veranlagung zu Landes-, Kreis- und Reichssteuern, zur Heranziehung zu Fron- und Kriegsdiensten sowie zu vielerlei Rechtsfragen des Alltags bis hin zu möglichem Streit bezüglich der Sterbfallpflicht.[92] Letztlich ging es dabei um nicht mehr und nicht weniger als die Loyalität der Untertanen gegenüber ihrem Landesherrn – oder gegenüber ihrem Leibsherrn. Und weil die Kurpfalz von solchem Konflikt nur profitieren konnte, hielt sie an dem antiquierten Instrumentarium personenbezogener Herrschaft unverdrossen fest. Die anderen aber, die sich solcherart bedrängt sahen und die Leibeigenschaft schon wegen des längst erkannten Missverhältnisses zwischen administrativem Aufwand und fiskalischem Ertrag lieber früher als später abgeschafft hätten,[93] waren gezwungen, ebenfalls daran festzuhalten, um hergebrachte Herrschaftsansprüche nicht voreilig und einseitig preiszugeben. Daher blieben im Umkreis der Kurpfalz und so weit deren Einfluss reichte, die überholten Strukturen der Leibherrschaft viel länger erhalten als anderwärts. Und deshalb wurde auch mit der scheinbar großherzigen Aufhebung der Leibeigenschaft in der Markgrafschaft Baden 1783, bei Licht besehen, nicht mehr aus der Welt geschafft als ein lästiger Begriff, in der Sache aber nur das bereits ein Vierteljahrtausend zuvor in der „pfälzischen" *Ordenung* formulierte Recht bestätigt (vgl. oben Abschnitt VI), denn abgeschafft wurde die Leibeigenschaft in Baden damals allein für die innerhalb des markgräflichen Territoriums lebenden Leute, nicht aber für die badischen Leibeigenen im Ausland oder in Gebieten unter geteilter Herrschaft.[94] Ganz entsprechend verhält es sich mit der 1798 unter dem Eindruck der Französischen Revolution erzwungenen Aufhebung der Leib-

---

91 André Holenstein, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800) (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36), Stuttgart und New York 1991.

92 Karst, Oberamt Neustadt (wie Anm. 12), S. 104-111; Schaab, Königsleute (wie Anm. 65).

93 Andermann, Personale Abhängigkeit (wie Anm. 36), S. 36.

94 Theodor Ludwig, Der badische Bauer im 18. Jahrhundert (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg 16), Straßburg 1896, S. 199-202.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

eigenschaft in den rechtsrheinischen Teilen des Hochstifts Speyer.[95] So ging im „Pfälzer Oberrheingebiet“ die aus dem Mittelalter überkommene personenbezogene Herrschaft erst 1802/03 unter, zusammen mit der bis zum Schluss noch ganz aus ihren ältesten Traditionen lebenden Kurpfalz.

[95] Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer, Bd. 2: Jüngere Urkunden, hrsg. v. Franz Xaver Remling, Mainz 1853, Nr. 395.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0